

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Zwanzigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.**

1895.

Noch einmal die kurzen Venezianer Annalen.

Von H. Simonsfeld.

Meiner kurzen Notiz über die von Sauerland aus einer Hs. der Metzger Stadtbibliothek (n. 8) im Nuovo Archivio Veneto VII, 5 veröffentlichten Venezianer Annalen (saec. XII.?) habe ich hier noch einige weitere Bemerkungen folgen zu lassen. Denn inzwischen sind in Italien zwei von meinen Ansichten abweichende Anschauungen über diese Annalen laut geworden, die mich zwingen, dazu Stellung zu nehmen.

Noch ohne Kenntniss meiner erstgedachten Notiz hat Monticolo im Archivio della Società Romana di storia patria t. XVII p. 237 u. ff. einen Aufsatz über die Sauerland'sche Publication veröffentlicht, in welcher er — ganz richtig — gleichfalls auf die Aehnlichkeit und wiederholt wörtliche Uebereinstimmung dieser Annalen mit den von mir früher veröffentlichten hinweist. Mit grösster, fast übertriebener Ausführlichkeit untersucht und vergleicht er dann die beiden Texte und kommt schliesslich zu dem Urtheil (p. 242), dass seiner Ansicht nach in den Sauerland'schen Annalen ein älteres Werk vorliege, welches wahrscheinlich i. J. 1177 oder wenig später von einem Augenzeugen des Venezianer Friedenskongresses verfasst worden und geradezu Vorlage und Quelle für die späteren Venezianer Annalen gewesen sei — also gerade das Gegentheil von dem, was ich über das Verhältniss beider Texte behauptet habe, da ich die neuen Annalen nur als eine ungenaue und verkürzte Abschrift der älteren erklärte.

Dieser meiner Ansicht hatte ich unter Hinweis auf meine früheren, von Sauerland und der Direktion des Nuovo Archivio Veneto übersehenen, Publikationen in einer kurzen (mit der oben S. 249 n. 29 abgedruckten, fast identischen) italienischen Notiz im Nuovo Archivio Veneto t. VII, p. 493 Ausdruck gegeben, auf welche Cipolla — wohl auf Wunsch der Direktion — sogleich eine Erwiderung hat folgen lassen.

Auf den mehr persönlichen Theil dieser Antwort werde ich das Nöthige in einer Replik im Nuovo Archivio Veneto vorbringen. Ich kann mich daher hier auf die übrigen Ausführungen Cipolla's beschränken. Diese sollen meinen Bemerkungen gegenüber offenbar dem Zweck dienen, die nochmalige Publikation der Annalen zu vertheidigen (gegen diese habe ich mich übrigens gar nicht gewandt, sondern nur gegen die Art ihrer Ausführung). Und zwar wird zum Schutze derselben angeführt, dass die neuen Annalen einen selbständigen Werth besitzen. Aus welchen Gründen? Erstens, weil sich hier einige Zusätze finden, die ich gleichfalls hervorgehoben habe, die aber — wie ich sogleich hinzufügen will — in gar keinem Zusammenhang mit den Annalen stehen.

Zweitens, weil zwischen beiden Texten einige Varianten bestehen, von denen eine dazu dienen kann, einen Irrthum in meiner Ausgabe der Annalen zu berichtigen. Bei dem Jahre 1167 wird in den früheren Annalen eine Feuersbrunst in Venedig auf den dritten Tag nach dem Feste der h. Lucia verlegt ('post terciam diem ipsius festi sancte Lucie'), und ich habe dazu an den Rand der Ausgabe gesetzt: 16. Dec. (und dementsprechend zu der darauffolgenden Notiz 'altera die venerunt legati regis Ungarie' das Datum: 17. Dec.). In der Metzer Hs. aber heisst es 'die XV. Decembri intrante exivit ignis', und so hat auch Andrea Dandolo in seinen Annalen (Muratori, SS. XII, col. 291 C). Nun wohl: wenn ich bei Umwandlung eines Datums mich geirrt habe, indem ich die (von Monticolo betonte) römische Zählweise nicht berücksichtigte und den Anfangstermin nicht mitrechnete¹, — kommt deshalb der anderen Hs., welche das Datum richtig aufgelöst hat und in einfacherer Form wiedergiebt, ein selbständiger historischer Werth zu? Das wird im Ernst doch sicher Niemand behaupten wollen.

Den Hauptwerth aber legt Cipolla auf die Zeit, welcher die Metzer Hs. angehöre: nämlich dem 12. Jahrh. — wie es ähnlich sogleich bei der Publikation des neuen Textes (N. A. Ven. VII, 6) hiess, die Annalen seien zwar von einer Hand des 13. Jahrh. geschrieben, entstammten aber 'offenbar' dem vorhergehenden Jahrhundert: 'scritti da una mano del sec. XIII, ma provenienti manifestamente da fonte del

1) Dass dies die richtige Zählweise, geht, wie ich selbst erst jetzt sehe, daraus hervor, dass auch bei den Angaben zum Jahre 1106 zwischen 28. Januar und 5. April 68 Tage gezählt sind.

secolo precedente'. Offenbar — manifestamente? Ja, worin liegt denn das 'offenbar'? Etwa darin, dass die Annalen im Text nicht über 1177 hinausreichen? und 1220 von derselben Hand mit anderer Tinte nur ein Nachtrag oder Zusatz gemacht ist? oder etwa weil der frühere Theil der Hs. dem XII. Jahrh. angehört? Das scheint mir doch eine gar zu leichte Argumentation.

Jedenfalls hat Monticolo die Sache etwas gründlicher angepackt und sich nach ernsteren Gründen umgethan. Er spricht von der 'grösseren Einfachheit der Form' und dem 'grösseren inneren sachlichen Zusammenhang', die ihn veranlassen, in den neuen Metzer Annalen die Vorlage für die alten Vatikanischen zu finden. Mit den Beweisen dafür freilich sieht es meines Erachtens auch wieder ziemlich bedenklich aus. Was den grösseren inneren sachlichen Zusammenhang betrifft, so scheint er für Monticolo darin zu liegen, dass in der Metzer Hs. eine Reihe von Feuersbrünsten (4 oder 5) und Erdbeben (1) (von 1115, 1116, 1117, 1149, 1167) unmittelbar hintereinander aufgezählt wird — während in der Vatikanischen Hs. dazwischen noch andere Nachrichten eingeschoben werden (zum Jahre 1120 sogar über eine weitere Feuersbrunst) — in derselben Form und des nämlichen Charakters, wie die paar (4) anderen Notizen, welche sich auch in der Metzer Hs. vor und hinter jenen lokalen Unfällen vorfinden und welche Monticolo nun freilich (unglaublicherweise) von den anderen loslösen und besonders entstanden sein lassen will. 'Si distinguono', sagt er, 'nettamente tre parti secondo la loro materia e forse anche secondo la loro composizione': 1) Gründung der Stadt und Translation des hl. Markus, 2) die Feuersbrünste mit Erdbeben, 3) zwei politische Ereignisse: Vermählung einer ungarischen Prinzessin mit einem Dogensohn und die Zusammenkunft in Venedig 1177. Logisch wäre es nun richtig, wenn Monticolo gesagt hätte, den ursprünglichen Stamm der Metzer Annalen bildet die Gruppe 2) mit den 5 Notizen; aber er bemerkt ausdrücklich, wie schon oben erwähnt, dass nach seiner Ansicht ein Augenzeuge von 1177 die Annalen verfasst habe. Wo bleibt dann die grössere Einheit? und wohin führt überhaupt eine solche Zergliederung? Da würde sich schliesslich jede Quelle in eine Reihe von Atomen auflösen.

Die neuen Metzer Annalen sollen aber auch durch eine grössere Einfachheit der Form sich unterscheiden. Es fehlen hier ein paar Male die Indiktions-

angaben; beim Brand von 1106 heisst es hier gleich am Anfang, dass 24 Kirchen 'cum omnibus adiacenciis (sic!) casis' eingeäschert wurden, während die Vatikanische Hs. dies mit einigen Worten mehr erst am Ende bringt: 'ecclesie superius scripte numero sunt 24 etc.' Beim Brand von 1167 fehlen hier die Worte: 'paucis (sc. conviciniis) vero permanentibus', welche die Ausdehnung des Brandes einschränken. Bei der Translation des hl. Markus fehlen des Weiteren hier die Notizen, dass dieselbe unter dem Dukat des Justinianus Particiacus und aus Alexandria erfolgte; und bei der Verheirathung der ungarischen Prinzessin mit dem Dogensohne 1167 fehlen hier die Namen der beiden Vermählten Maria und Nikolaus. Das ist allerdings Alles 'grössere Einfachheit der Form', aber ob auch Beweis grösserer Ursprünglichkeit?

Doch verweilen wir noch einen Augenblick bei den Angaben zum Jahre 1167. Die Metzger Hs. bringt hier nur zwei:

1) die XV. Decembri intrante exivit ignis de solario sancti Salvatoris

2) altera die venerunt legati regis Ungarie et duxerunt neptem et dederunt ipsam filio domini Vitalis Michaelis ducis in uxorem;

in der Vatikanischen Handschrift aber stehen drei, nämlich vor jenen zwei Notizen noch eine über die Ankunft dreier Gesandter des byzantinischen Kaisers mit drei Galeeren und zwar in dieser Form:

Anno Dom. mill. cent. sexag. septimo mense Decembris indicione quinta decima tercia die ante festum sancte Lucie venerunt tres legati imperatoris Grechie cum tribus galeis. Et post terciam diem ipsius festi exivit ignis de solario s. Salvatoris . . .

Da hätte nun also nach der Ansicht Monticolo's der Verfasser oder Schreiber der Vatikan. Annalen den älteren Metzger Text zu Grunde gelegt und das einfache Datum: 'die 15. Dec. intrante' umgewandelt in das umständlichere: 'post terciam diem ipsius festi'; er hätte in derselben umständlichen Form die Nachricht über die byzantinischen Gesandten und ausserdem die Indiktion, wie auch später den einschränkenden Zusatz 'paucis vero permanentibus' und endlich jene Namen seiner 'einfacheren' Vorlage hinzugefügt. Eine etwas complicierte Arbeit! Wie viel einfacher ist doch das Umgekehrte! Der Schreiber der Metzger Handschrift verändert das in der früheren Vorlage überlieferte längere Datum in das kürzere, er lässt aus

Bequemlichkeit die Indiktion, den ganzen Passus über die byzantinischen Gesandten und jene beiden Namen weg, und es kommt ihm in der Eile bei dem Brand auch gar nicht auf ein paar Häuser mehr oder weniger an: er lässt die betreffenden Kirchen (S. Luca etc.) mit der ganzen Umgebung 'cum suis conviciniis' verbrennen, während nach der Vatikanischen Handschrift einige wenige (Häuser) übrig bleiben — wie auch Andrea Dandolo (l. c. tom. XII. col. 291 C.) nur von mehreren umliegenden mitverbrannten Häusern 'cum pluribus adiacentibus domibus' spricht. Jedenfalls hat also in diesem Falle die Vatikan. Handschrift das Richtigere oder wenigstens das, was auch Dandolo als das Richtigere erschien; und für mich unterliegt es keinem Zweifel, dass sie auch das Ursprünglichere hat. Und dafür scheint mir ganz besonders eben jene umständlichere Datierung 'tercia die ante festum s. Lucie' und 'post terciam diem ipsius festi' zu sprechen.

Aehnlich verhält es sich mit dem Passus über den Friedensabschluss von 1177 in Venedig, auf welchen Monticolo besonderes Gewicht legt. Ich setze denselben daher nach dem beiderseitigen Wortlaut hieher.

Cod. Vatic. (SS. XIV, 72).

Anno Domini millesimo centesimo septuagesimo septimo, mense Marcii, tempore Sebastiani ducis dominus papa Alexander, cardinales, archiepiscopi, episcopi, abbates et priores octavo die exeunte mense Marcii intravit Veneciam. Et in annunciatione sancte Marie virginis susceptus fuit cum magna gloria. Et eodem anno Fridericus imperator, duces, comites et principes, et magna multitudo et omnium nacionum venerunt in Veneciam nono die exeunte mense Iulii; et in festivitate sancti Iacobi apostoli honorifice susceptus fuit in osculo pacis a domino papa Alexandro ante ianuas

Cod. Met. (N. A. Ven. VII, 7).

Anno Domini M^oC^o septuagesimo septimo in martio ('VIII. die venit' von derselben Hand übergeschrieben) dominus papa Alexander cum cardinalibus, archiepiscopis, abbatibus et prioribus intravit Venetias et in annunciatione s. Marie receptus fuit cum magna gloria. Et eodem anno Fridericus imperator cum ducibus, principibus et baronibus intravit Venetias die IX. exeunte Iulii, et in festo s. Iacobi apostoli honorifice susceptus fuit in osculo pacis a domino papa Alexandro ante ianuas ecclesie beati Marci, et permansit in palatio domini ducis usque ad tercium decimum diem exeuntem Septembris; et do-

ecclesie beati Marci, et permansit in palacio domini ducis usque ad tercium decimum diem exeunte mense Septembris; et supra dictus dominus papa Alexander exivit de Venecia septimo decimo Kalendis Novembris.

minus papa exivit de Veneciis XVII. kl. novembris.

Die stilistischen und sachlichen Differenzen hat auch Monticolo bemerkt und zum Theil gewürdigt; er hat das auffällige Fehlen des 'episcopis' in der Metzer Hs. als Irrthum des Copisten bezeichnet, er bemerkt in einer Anmerkung¹, dass das Datum 'VIII. die venit' der Metzer Hs. in 'VIII. die exeunte' zu korrigieren sei — aber die weiteren Konsequenzen hat er nicht daraus gezogen. Denn, um es kurz zu sagen, gerade dieser notorische Fehler in dem Datum des 8. März ist für mich der Hauptbeweis, dass die Vatikanische Hs. die Vorlage, und die Metzer nur eine ungenaue und verkürzte Abschrift daraus enthält; und ich denke, es bedarf an dieser Stelle dafür nicht erst noch einer weiteren Begründung. Es erscheint unbegreiflich, warum Monticolo bei aller seiner Weitschweifigkeit die Möglichkeit dieses gegenseitigen Verhältnisses nicht ein einziges Mal auch nur streift.

Vielleicht kommt nun aber er oder Cipolla oder ein Anderer mit dem Einwand, dass beide, die Vatikanischen wie die Metzer Annalen, aus einer gemeinsamen, dritten unbekannten Quelle abgeleitet seien, jede dieselbe selbständig benutzt habe. Gegen diese, meiner Ansicht nach ganz unstatthafte, Hypothese will ich sogleich einwendend darauf hinweisen, dass sich in der Vatikan., wie in der Metzer Hs. die Translation des h. Markus fälschlich zum Jahre 700 gesetzt findet, und dass beide Hss. beim Brand von 1106 unter den 24 verbrannten Kirchen die des h. Paterianus auslassen, welche Dandolo (l. c. XII, 260 C.) ausdrücklich in der Liste aufführt.

Mit meiner Annahme, dass die Metzer Annalen nur eine Abschrift aus den Vatikanischen sind, stimmt endlich

1) Ich mache hier gleichfalls von einer Anmerkung Gebrauch, um zu konstatieren, dass in meiner Ausgabe der Annalen SS. XIV, p. 71, l. 15 wirklich 'ceciderunt' statt 'exiderunt' zu lesen ist. In meiner ersten Abschrift aus dem Cod. Vatican., die ich noch bewahre, steht richtig 'ceciderunt', was schon beim ersten Abdruck im N. A. I, 404 vermuthlich bei der Korrektur in das falsche 'exiderunt' verwandelt worden ist.

auch der handschriftliche Befund nach der äusseren, paläographischen Seite. Den Annalen geht in dem Vaticanus voraus eine Dogenliste, die mit dem Regierungsantritt Pietro Ziani's schliesst: 'Petrus Ziani successit anno Dom. 1205 mense Augustus indicione quinta intrante'. Vor dieser Zeit sind also die Vatikan. Annalen nicht geschrieben, aber wohl auch sicher vor Ziani's Tod (1229). Die Metzger Hs. besteht aus 2 Theilen: einer Regula s. Benedicti, die in Venedig im Kloster des hl. Gregorius 1157 geschrieben ward, und einem Calendarium und Necrologium (Obituarium) des nämlichen Klosters, die dem 14. Jahrhundert angehören. Auf einem weissen leeren Blatt vor der 'Regula s. Benedicti' stehen von einer Hand des ausgehenden 12. Jahrhunderts zwei Notizen, die ich der Vollständigkeit halber hier ebenfalls mittheilen will:

1) Incisio Brente facta fuit currente MC XXXVII.

2) Magna guerra fuit inter Venetos et Paduanos. Duodecim homines de Padua iuraverunt coram domino duce, quod non fecerunt ad damnum nec ad dedecus regni Venetiarum et pax fuit facta XIII. die intrante Octubri.

Unsere Venetianer Annalen aber stehen auf der letzten, ursprünglich leeren weissen Seite des ersten Theiles der Handschrift, geschrieben von einer Hand des 13. Jahrhunderts, und schliessen nach der Erzählung des Friedens von 1177 mit der Notiz:

3) Fuit quodam tempore maxima aqua per mediam noctem et integram diem, ita quod nullus poterat stare in domibus; unde maximum dannum de rebus abuerunt, et multi pueri, iuvenes et homines in aqua perierunt.

Dann folgt von der gleichen Hand, aber mit anderer Tinte eine Notiz zum Jahre 1220:

4) Anno Domini MCCXX, in die natalis Domini magnus terre motus fuit, unde ecclesia s. Gregorii de Veneciis pro tere (sic!) motu cecidit.

Mit 1205 endigt die Dogenliste im Vaticanus, hier macht die nämliche Hand, welche die Annalen abschrieb, 1220 mit anderer Tinte einen Zusatz: könnten diese Daten besser miteinander stimmen? Und endlich am Ende des 13. Jahrhunderts wird in demselben Kloster noch ein Zusatz gemacht:

5) Anno Domini MCCLXXXIIII die Veneris decimo exeunte decembri fuit maxima aqua, ita quod nulus (sic!) poterat stare in terra nisi super sufitas et sola-

ria; et multi muri ceciderunt, et maximum damnum de rebus abuerunt, et aliqui obierunt; et hoc fuit a media nocte usque ad mediam terciam, welcher zu dem Necrologium des 14. Jahrhunderts hinüberleitet. Dass diese 5 Zusätze in der That im Kloster S. Gregorio gemacht wurden, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Die Notiz (4) zum Jahre 1220 zwar scheint mir nicht ganz unverdächtig. Ich finde nämlich in anderen Quellen, bei Dandolo (l. c. XII, 343 E am Rand des Cod. Ambrosianus) und bei Sanuto (Muratori SS. XXII, 539 B) ein starkes Erdbeben nicht zu Weihnachten 1220, sondern 1223 gemeldet, welches das Kloster des h. Georg, aber nicht das des h. Gregor stark beschädigte¹. Bezeichnender dafür sind die beiden ersten Notizen, die freilich in dieser Form auch nicht ganz korrekt scheinen. Von einem Streit zwischen Venedig und Padua wegen versuchter Ableitung der Brenta und Niederlage und Abbitte der Paduaner ist nämlich anderwärts nicht zum Jahre 1137 die Rede, wie hier, sondern zu einer späteren Zeit, nämlich zum Jahre 1143: so bei Dandolo (l. c. XII, 280 A, wobei, wie ich früher hier verzeichnet habe²), 'tercio decimo' statt 'quarto decimo ducis Polani anno' zu lesen ist) und bei Sanuto l. c. XXII, 492 B. Der Friedensschluss aber erfolgte im Jahre 1144 am 14. (oder 10.) Oktober, wie aus Flaminius Cornelius, Ecclesiae Venetae dec. XII (tom. IX) p. 338 und dem von Gloria herausgegebenen 'Codice Diplomatico Padovano' I, 326 zu ersehen ist. Wie schon aus dem Anfang der von Gloria benutzten Abschrift des Vertrages erhellt (die noch dazu aus dem Archiv des Klosters S. Gregorio stammt) handelte es sich bei dem Friedensschluss gerade auch um Entschädigung des Klosters des h. Hilarius und Benedikt, dessen Besitzungen bei der 'incisio Brentae' waren geschädigt worden. Die Klöster S. Gregorio und S. Ilario e Benedetto aber sind auf das innigste mit einander verwachsen, indem das erste seit alter Zeit dem zweiten untergeben war und später, als 1247 Ezzelino das letztere zerstörte, der Zufluchtsort des Abtes und der Mönche von S. Ilario e Benedetto wurde. Die Aebte nannten sich fortan bald nach dem einen, bald nach dem andern Kloster, bald nach beiden; und es ist daher ganz einfach, wenn in die Metzer Handschrift eine

1) Cf. Cicogna, Delle Inscrizioni Veneziane vol. IV, p. 245. Zu Notiz 5 über das Hochwasser von 1284 cf. Dandolo l. c. XII, 399 C.
2) 'Textvarianten zu Andrea Dandolo' N. A. XVIII, S. 342.

spätere Hand bemerkt hat: 'Codex ss. Ylarii et Benedicti', aber irreführend, wenn dazu von Sauerland gesagt wird, es scheine, dass die Handschrift aus dem Besitz des einen Klosters in den des anderen übergegangen sei. Ist aber die Conjectur Gloria's richtig, dass der Schreiber der von ihm benutzten Copie bei dem Datum 'MCXLIV quarto decimo die intrante Octubri' das eine 'quarto' ausgelassen¹, dann liegt in der Metzger Hs., wo der Friede 'XIII. die intrante Octubri' geschlossen wird, ein neuer Fehler vor, der mit den anderen beweist, wie flüchtig die Notizen hier eingetragen wurden und dass man in denselben, um es zu wiederholen, die Vorlage für die Vatikanischen Annalen nicht erblicken darf.

Wann aber, um auch dies noch zu streifen, diese selbst entstanden sind und auf Grund welcher Aufzeichnungen, gestehe ich mit Bestimmtheit nicht angeben zu können. Ich habe früher bereits auf die Angaben zum Jahre 1120 hingewiesen, wo die Kirche S. Pietro di Castello als 'ecclesia Sancti Petri nostri episcopatus' bezeichnet wird; vielleicht sind die genauen Tagesangaben bei diesem Jahre ein Beleg für gleichzeitige Aufzeichnung und wäre hier ein Einschnitt in die Annalen zu machen, deren zweite Hälfte dann in den Anfang des 13. Jahrhunderts gehörte.

Endlich will ich noch bemerken, dass aus einem alten Necrologium des Klosters S. Gregorii bereits Fl. Cornelius l. c. IX, 365 u. ff. einige Notizen abgedruckt hat.

1) Dass auch die Indiction nicht stimmt, hat Gloria a. a. O. richtig hervorgehoben.
